Der Oberbürgermeister

		11.	
Entscheidend		eiligt: ptamt	
Bürgerschaft		hts- und Vergabeamt	
fed. Senator/-	in:		
S 3, Steffen Bo	ckhahn		
Federführende	es Amt:		
Amt für Schule	und Sport		
	ur Änderungen der "Sa	-	
	sstadt Rostock über die		
von notwer	ndigen Aufwendungen (Schülerbeförderun	gssatzung)"
Geplante Bera	tungsfolge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
30.09.2020	Ausschuss für Schule, Hoch	schule und Sport	Vorberatung
21.10.2020	Bürgerschaft		Entscheidung
17.09.2020	Ortsbeirat Toitenwinkel (18))	Vorberatung
22.09.2020	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf,		Vorberatung
	Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)		March and the of
29.09.2020	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)		Vorberatung
23.09.2020	Ortsbeirat Biestow (13)		Vorberatung
08.10.2020	Finanzausschuss		Vorberatung Vorberatung
06.10.2020		Ortsbeirat Schmarl (7)	
06.10.2020	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)		Vorberatung Vorberatung
01.10.2020		Ortsbeirat Lütten Klein (5)	
13.10.2020	3.10.2020 Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Vorberatung Diedrichshagen (1)		vorberatung
13.10.2020	Ortsbeirat Reutershagen (8))	Vorberatung
13.10.2020	Ortsbeirat Evershagen (6)		Vorberatung
13.10.2020	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
15.09.2020	Ortsbeirat Hansaviertel (9)		Vorberatung
15.09.2020	Ortsbeirat Groß Klein (4)		Vorberatung
16.09.2020	Ortsbeirat Seebad Markgraf	enheide, Seebad Hohe	Vorberatung
	Düne, Hinrichshagen, Wieth		J
16.09.2020	Ortsbeirat Stadtmitte (14)		Vorberatung
01.10.2020	Ortsbeirat Gartenstadt/ Sta	dtweide (10)	Vorberatung
01.10.2020	Ortsbeirat Südstadt (12)		Vorberatung
06.10.2020	Ortsbeirat Brinckmansdorf	(15)	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die "Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)" (Anlage 1).

Seite: 1

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
 § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: 2017/BV/2922 Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit für die Beschlussfassung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für eine Schülerbeförderung und ersatzweise Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler der Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock resultiert aus der durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 2. Dezember 2019 beschlossenen Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) und der beschlossenen Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) vom 7. Juni 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2019.

Weiterhin wurde die Hinweise des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, welche mit Schreiben vom 29. März 2019 gegeben wurden, eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 24101, Konto 72410000 für Auszahlungen, 5241000 Aufwendungen Produkt 24101, Konto 64290000 für Einzahlungen, 4429000 Erträge

Entsprechend § 113 Abs. 5 werden die entstehenden Mehrkosten durch das Land ausgeglichen, sofern diese nachvollziehbar nachgewiesen worden sind.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Satzung Schülerbeförderung	öffentlich
2	Synopse	öffentlich

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. xx vom xx. xxx 2020)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719), in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanseund Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung), vom 7. Juni 2019 veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2019, wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom xx. xxx 2020 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Satzung regelt die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler und für den Fall, dass die öffentliche Beförderung nicht durchgeführt wird, die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 113 SchulG M-V) in Verbindung mit Regelungen dieser Satzung gewährt.

§ 3 Wege und Mindestentfernungen

(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg (Fußweg) zwischen dem Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Schülerin oder des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V

begründet. Wegen der besonderen Anforderungen an die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr (insbesondere im Grundschulbereich) sind hierfür Querungen viel befahrener Straßen nur an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen oder auf andere Weise gesicherten Übergängen vorgesehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohnsitzes bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und endet am Haupteingang des Schulgrundstücks. Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zwischen Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und dem Unterrichtsort. Unterrichtsort im Sinne dieser Satzung ist auch der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der Schulweg

1.	für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 mehr als	2 km,
	für Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 12 sowie Klasse 13 des Fachgymnasiums mehr als	4 km,
3.	für Schülerinnen und Schüler des schulischen, des Berufsvorbereitungs- jahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht die Mittlere Reife voraussetzen, mehr als	6 km

beträgt.

(3) Der Träger der Schülerbeförderung hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von den in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bei allen Fällen zu übernehmen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:

- 1. öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs,
- 2. durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Sonderbeförderung),
- 3. Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern,
- 4. sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung (z.B. Privatfahrzeug).

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen werden die Ausgaben für ein Schülerticket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im jeweils gültigen Tarif anerkannt. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß gültigem Landesreisekostengesetz -LRKG M-V gewährt.

§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren

(1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die öffentliche Schülerbeförderung nicht durchgeführt werden kann, sind zu beantragen. Entsprechende Formulare sind beim Träger der Schülerbeförderung oder bei den Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhältlich.

(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Antragsprüfung vor, erfolgt durch den Träger Schülerbeförderung eine Bewilligung zur Teilnahme an der öffentlichen der Schülerbeförderung sowie eine Bestätigung der Übernahme nach § 5 der notwendigen Aufwendungen. Generell gilt die Bewilligung längstens für ein Schuljahr. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Bewilligung jederzeit widerrufen. wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Dies gilt insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verlegt oder die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1 S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474) verstößt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wechseln, bleibt die Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bestehen.

(3) Die Bewilligung von notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung erfolgt nicht rückwirkend.

(4) Jede Veränderung der Antragsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Anspruchsberechtigte dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Antrag auf Erstattung von notwendigen Aufwendungen muss bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Schuljahr eingereicht werden. Nach diesem Termin eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung), veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 14 vom 18. Juli 2018, berichtigt in Nr. 16 vom 15. August 2018 außer Kraft.

Rostock,

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen

Satzung in der Fassung vom 3. August 2018 Satzung über die Schülerbeförderung und	Satzung in der zu beschließenden Fassung Satzung der Hanse- und Universitätsstadt
Erstattung von notwendigen Aufwendungen	Rostock über die Schülerbeförderung und
(Schülerbeförderungssatzung)	Erstattung von notwendigen Aufwendungen
(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 14 vom 18. Juli 2018 und berichtigt in Nr. 16 vom 15. August 2018)	(Schülerbeförderungssatzung) (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. xx vom xx. xxx 2020)
Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunal- verfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalver- fassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Ände- rung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462), zu- letzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBI. M-V S. 66), wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 6. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:	Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunal- verfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalver- fassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Ände- rung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V. S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBL M-V S. 462), zu- letzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBL M-V S. 719), in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung), vom 7. Juni 2019 veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2019, wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom xx. xxx 2020 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.	(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Г

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2020/BV/1008 Synopse

(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen	(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen
Aufwendungen zum Besuch der nächstgelegenen örtlich zuständ	gen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der Schulweg
Schule erfolgt nur dann, wenn der Schulweg	
1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4	1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4
mehr als 2	km, mehrals 2 km,
2. für Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 5 bis	2. für Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 5 bis
Jahrgangsstufe 12 sowie Klasse 13 des Fachgymnasiums	Jahrgangsstufe 12 sowie Klasse 13 des Fachgymnasiums
mehr als 4	km, mehrals 4 km,
3. für Schülerinnen und Schüler des schulischen, des	3. für Schülerinnen und Schüler des schulischen, des
Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1	Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1
derjenigen Berufsfachschulen, die nicht	derjenigen Berufsfachschulen, die nicht
die Mittlere Reife voraussetzen, mehr als 6	km die Mittlere Reife voraussetzen, mehr als 6 km
beträgt.	beträgt.
Die Grundlage für diese Entfernungsfestlegungen bilden die nach der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenbu Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V vom 16. September 2014 zumutbaren (fußläufigen) Schulwegezeite	g-
(3) Der Träger der Schülerbeförderung hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von den in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung de notwendigen Beförderungskosten bei allen Fällen zu übernehme wenn der zu Fuß zurückzulegende Weg unzumutbar ist.	
§ 4 Beförderungsarten	§ 4 Beförderungsarten

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2020/BV/1008 Synopse

	Synopse
 Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln: öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs, durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Sonderbeförderung), Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern, sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzel- fallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung 	 Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln: öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs, durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Sonderbeförderung), Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern, sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzel- fallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung (z.B. Privatfahrzeug).
(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.	(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.
§ 5 Notwendige Aufwendungen	§ 5 Notwendige Aufwendungen
(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.	(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
 (2) Als notwendige Aufwendungen werden die Ausgaben des Schülertickets der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im jeweils gültigen Tarif anerkannt. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz - LRKG M-V vom 3. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBL. M-V S. 431) in Höhe von 0,25 EUR pro gefahrenem Kilometer gewährt. Dieser Satz wird bei Gesetzesänderung entsprechend angepasst. 	(2) Als notwendige Aufwendungen werden die Ausgaben für das Schülerticket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im jeweils gültigen Tarif anerkannt. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß gültigem Landesreisekostengesetz - LRKG M-V gewährt.
§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren	§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren

(1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. die	(1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. die
Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die öffentliche	Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die öffentliche
Schülerbeförderung nicht durchgeführt werden kann, sind zu	Schülerbeförderung nicht durchgeführt werden kann, sind zu
beantragen. Entsprechende Formulare sind beim Träger der Schüler-	beantragen. Entsprechende Formulare sind beim Träger der Schüler-
beförderung oder bei den Schulen in Trägerschaft der Hanse- und	beförderung oder bei den Schulen in Trägerschaft der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock erhältlich.	Universitätsstadt Rostock erhältlich.
(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Antragsprüfung vor, erfolgt durch den Träger der Schülerbeförderung eine Bewilligung zur Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung sowie eine Bestätigung der Übernahme nach § 5 der notwendigen Aufwendungen. Generell gilt die Bewilligung längstens für ein Schuljahr. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Dies gilt insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verlegt oder die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt gändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) verstößt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wechseln, bleibt die Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bestehen.	 (2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Antragsprüfung vor, erfolgt durch den Träger der Schülerbeförderung eine Bewilligung zur Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung sowie eine Bestätigung der Übernahme nach § 5 der notwendigen Aufwendungen. Generell gilt die Bewilligung längstens für ein Schuljahr. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Dies gilt insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verlegt oder die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) verstößt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wechseln, bleibt die Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bestehen. (3) Die Bewilligung von notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung erfolgt nicht rückwirkend.
(3) Jede Veränderung der Antragsvoraussetzungen der Schülerin oder	(4) Jede Veränderung der Antragsvoraussetzungen der Schülerin
des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die	oder des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung
Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat	oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung
der Anspruchsberechtigte dem Träger der Schülerbeförderung	sind, hat der Anspruchsberechtigte dem Träger der
unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2020/BV/1008 Synopse

	(5) Der Antrag auf Erstattung von notwendigen Aufwendungen muss bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Schuljahr eingereicht werden. Nach diesem Termin eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.	Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung), veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 14 vom 18. Juli 2018, berichtigt in Nr. 16 vom 15. August 2018, außer Kraft.
Rostock, 3. August 2018	Rostock, xx. xxx 2020
Der Oberbürgermeister Roland Methling	Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen